

Erläuterungen zur Verordnung über die Betriebsaufnahme der Anstalt «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»

Art. 1 Sitz der Anstalt

Gemäss Artikel 1 Absatz 4 des Ausgleichsfondsgesetzes bestimmt der Bundesrat den Sitz der compenswiss. Derzeit befindet sich die Verwaltung der Ausgleichsfonds in Genf. Die neue Anstalt wird ihren Sitz ebenfalls dort haben. Sie wird per 1. Januar 2019 im kantonalen Handelsregister in Genf eingetragen.

Art. 2 Befugnisse der Organe im Hinblick auf die Betriebsaufnahme

Der neue Verwaltungsrat wird bereits per 1. Januar 2018 gewählt, um die Vorbereitung der Betriebsaufnahme der Anstalt zu ermöglichen. Für die Ausübung dieser Aufgabe benötigen die Verwaltungsratsmitglieder die Befugnis, sämtliche nötigen Vorkehrungen zu treffen und Rechtsgeschäfte im Namen der neuen Anstalt abzuschliessen. Darunter fallen für die compenswiss beispielsweise die Ernennung der Direktion der neuen Anstalt, der Erlass der Personalverordnung der Anstalt und des Organisationsreglements.

In der Übergangszeit bis zur operativen Betriebsaufnahme am 1. Januar 2019 haben die Mitglieder demnach zwei Funktionen: Einerseits als Verwaltungsräte der Ausgleichsfonds nach bisherigem Recht, andererseits bereits als Verwaltungsräte der neuen Anstalt.

Art. 3 Rechnungslegungsnormen

Heute fehlt ein anerkannter Rechnungslegungsstandard für im Umlageverfahren finanzierte Sozialversicherungen. Deshalb hat der Bundesrat durch das Ausgleichsfondsgesetz die Kompetenz erhalten, Rechnungslegungsnormen für die Anstalt zu erlassen (Art. 13 Abs. 3 Ausgleichsfondsgesetz). Allerdings ist es nicht möglich, diese Normen bis zur operativen Betriebsaufnahme der Anstalt am 1. Januar 2019 zu erstellen:

- die Risiken und Auswirkungen einer kurzfristigen Anpassung der Rechnungslegungsgrundsätze sind schwer abschätzbar und müssten vertieft geprüft werden. Insbesondere wird die Einführung von neuen Rechnungslegungsnormen auch umfangreiche Prozess- und Systemanpassungen bei den Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle erforderlich machen.
- die Entwicklung des aktuell lediglich als „consultation paper“ bestehenden „IPSAS social benefit“ wird bei der Festlegung von Rechnungslegungsgrundsätzen für compenswiss zu berücksichtigen sein;

Die compenswiss wird aber als neue Anstalt ihre Eröffnungsbilanz aufgrund von klaren, nachvollziehbaren Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen müssen. Zudem wird eine neue Revisionsstelle für die compenswiss ernannt werden. Diese muss rechtzeitig wissen, welche Rechnungslegungsgrundsätze für die Prüfung der Jahresrechnungen der compenswiss anwendbar sind.

Deswegen soll die neue Anstalt nach ihrer Betriebsaufnahme weiterhin gemäss der heutigen Praxis arbeiten, so wie sie heute in den Anhängen zu den Betriebsrechnungen und Bilanzen von AHV, IV und EO ausgewiesen werden. Damit die neue Revisionsstelle sich auf diesen status quo stützen kann, legt der Bundesrat dieses Vorgehen in der Verordnung über die Vorbereitung der Betriebsaufnahme fest.

Die heute für die Erstellung der Jahresrechnungen der AHV, IV und EO anwendbaren Regeln sind im dezentralen (mehrstufigen) System der AHV, IV und EO in verschiedenen Dokumenten festgehalten:

- Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen für die Ausgleichskassen¹
- *Manuel comptable* der Zentralen Ausgleichsstelle für deren Buchungen
- Rechnungsführungsreglemente und -verfahren betreffend die Verwaltung der Vermögensanlagen der Ausgleichsfonds

Die Arbeiten zu neuen Rechnungslegungsgrundsätzen werden vom BSV in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren (insbesondere der compenswiss, der Zentralen Ausgleichsstelle und der Eidg. Finanzverwaltung) noch im 2017 in Angriff genommen. Sie werden unter Berücksichtigung der kommenden „IPASAS social benefits“ und der Abgrenzungsproblematik erstellt.

Art. 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie wird aufgehoben, wenn der Bundesrat die neuen Rechnungslegungsnormen gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Ausgleichsfondsgesetzes erlassen hat.

¹ Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG), Stand 1. Januar 2016.